



Drucksache: 155/2022

Bezug:

Datum: 23.11.2022

Beratungsfolge:

Abfallwirtschaftsausschuss

Kenntnisnahme

30.11.2022

öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Informationen aus dem Zweckverband Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)

Sachverhalt/Problem

Wahl des Verbandsvorsitzenden, Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)

Ziel

Information der Ausschussmitglieder

Finanzielle Auswirkungen

ja Betrag in EUR:
 nein

Voraussichtliche TAD-Umlage 2023 für den Landkreis Heidenheim

Im Wirtschaftsplan vorgesehen

ja Konto:
 nein Finanzierung:

4291600 Umlage Thermische Behandlung

Zeitraumen für Realisierung

2023

Dr. Meier

Dr. Meier

Polta

Sachbearbeitung/
Bereichsleitung

Eigenbetriebsleitung

Landrat

Beschlussvorschlag:**Kenntnisnahme****Sachverhalt:****1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertretenden**

Die Verbandsversammlung hat am 18.11.2022 für die Zeit bis 31.12.2022 Herrn Landrat Mario Glaser mit sofortiger Wirkung zum Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden gewählt, da Herr Landrat Dr. Heiko Schmid zum 16.10.2022 aus dem Amt geschieden ist und Herr Landrat Mario Glaser seine Nachfolge angetreten hat.

Die Verbandsversammlung hat Herrn Landrat Heiner Scheffold für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 zum Verbandsvorsitzenden gewählt. Seine Stellvertretenden werden Herr Oberbürgermeister Gunter Czisch, Frau Landrätin Stefanie Bürkle, Herr Landrat Peter Polta, Herr Landrat Mario Glaser und Herr Oberbürgermeister Manfred Schilder sein.

2. Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)

§ 3 Abs. 1 erhält ab dem 01.01.2023 folgende Änderung:

„Auf die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung des Verbandes finden die für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Eigenbetriebsverordnung HGB (EigBVO-HGB) in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.“

§ 14 Abs. 1 erhält ab dem 01.01.2023 folgende Änderung:

„Für die Aufstellung des Wirtschaftsplans, für die Buchführung und den Jahresabschluss des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts nach Eigenbetriebsverordnung-HGB (EigBVO-HGB) entsprechend“ (vgl. § 3 Abs. 1).

3. Bestellung des Wirtschaftsprüfers (Jahresabschluss 2021)

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes TAD wird regelmäßig durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Verbandsversammlung hat am 18.11.2022 die EverheimStuible Treubera-ter GmbH aus Stuttgart mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 beauftragt.

4. Neuregelung der Umsatzsteuer

Durch Artikel 12 des Steueränderungsgesetzes vom 02.11.2015 wurde § 2b Umsatzsteuergesetz eingefügt, welcher die Umsatzbesteuerung juristischer Personen des öffentlichen Rechts neu regelt. Der TAD hat für einen Übergangszeitraum vom 01.01.2017 - 31.12.2022 durch eine gegenüber dem Finanzamt abgegebene Erklärung zur Beibehaltung der Regelungen des § 2 Abs. 3 UStG in der Fassung vom 31.12.2015 optiert, d. h. es besteht keine Umsatzsteuerpflicht für thermische Abfallverwertung im genannten Zeitraum. Die Erklärung wurde (mit Corona bedingter Verlängerung) für sämtliche vor dem 01.01.2023 ausgeführten Leistungen abgegeben.

Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Optionserklärung zurückzunehmen. Der TAD kann damit im Übergangszeitraum die im konkreten Fall (finanziell) günstigere Rechtslage zur Anwendung bringen.

Beim Finanzamt Ulm wurde bereits im Oktober 2020 ein Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft zur künftigen umsatzsteuerlichen Behandlung des Zweckverbands TAD bezüglich der neuen Rechtslage gestellt. Hierzu erging nun am 26.10.2022 eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes.

Ergebnis ist:

1. Die Sickerwasserentsorgung und die Verwertung der Abfälle aus Gewerbe im Rahmen des Betriebs des Müllheizkraftwerks stellen weiterhin umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistungen dar, da sie auf privatrechtlicher Grundlage erfolgen.
2. Die Lieferung der in der Anlage erzeugten Energie an Energieversorgungsunternehmen ist unter Anwendung des § 2b UStG nicht mehr als nicht umsatzsteuerbares Hilfsgeschäft, sondern als in vollem Umfang umsatzsteuerbare und umsatzsteuerpflichtige Leistung anzusehen (privatrechtliche Vereinbarung).
3. Die Aufteilung beim Vorsteuerabzug kann nach dem Verhältnis der Umsätze hoheitlich/Betriebe gewerblicher Art (BgA) erfolgen.
4. Die Umlage der Verbandsmitglieder ist nach § 2b UStG steuerbar, aber nach § 4 Nr. 29 UStG steuerfrei.
5. Privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Entgelte, die von Nichtmitgliedern erhoben werden, sind dagegen umsatzsteuerpflichtig, da von § 4 Nr. 29 UStG nur Umlagen von Verbandsmitgliedern erfasst sind. Dies betrifft die Entsorgungsverträge mit dem Landkreis Tuttlingen, dem Ostalbkreis sowie dem Landkreis Biberach (bis Juni 2020).

Zurzeit müssen noch einige Punkte geklärt werden z. B. die Rückabwicklung der Umsatzsteuererklärungen für die Zeiträume 2017 - 2022 mit dem Finanzamt sowie die Rechnungsneustellung mit geändertem Ausweis der Umsatzsteuer für die Energieabrechnungen des Strom- und Wärmeverkaufs.

Sollte nach Klärung der noch offenen Punkte die neue Rechtslage bis 31.12.2022 endgültig vorteilhafter sein, wird der TAD die Möglichkeit nutzen, die Option bis spätestens 31.12.2022 zu widerrufen und somit die neue Rechtslage rückwirkend anzuwenden.

Weiteres Vorgehen:

Aufgrund der Tatsache, dass mit Ausnahme der Verbandsumlage sämtliche Umsatzerlöse des TAD als steuerpflichtig zu beurteilen sind, kommt es bei Anwendung des Umsatzschlüssels auf den Vorsteuerabzug zu einem wesentlichen Vorteil des neuen Rechts gegenüber dem alten Recht. Maßgeblich dafür ist vor allem die Umsatzsteuerpflicht der Umsätze aus dem Verkauf von Energie und Wärme, die nach dem alten Recht noch als steuerfreie Nebenleistung zur Verbandsumlage beurteilt wurde.

Eine auf dieser Grundlage ermittelte Berechnung führt zu einem finanziellen Vorteil bei Anwendung des neuen Rechts gegenüber dem alten Recht bei Rücknahme der Optierung in Höhe von mehreren Mio. Euro. Die Berechnung unterstellt, dass sämtliche Vertragspartner bzw. Rechnungsempfänger für die Jahre 2017 ff. ggf. von einer Einrede der Verjährung keinen Gebrauch machen werden. Dies haben die Vertragspartner bereits Ende des Jahres 2020 gegenüber dem TAD zugesagt.

Auf dieser Grundlage wurde in der Verbandsversammlung am 18.11.2022 die Rücknahme der Optierung, so dass (rückwirkend) ab dem 01.01.2017 das neue Umsatzsteuerrecht (§ 2b UStG) zur Anwendung kommt, beschlossen.

5. Wirtschaftsplan 2023 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal und Festsetzung der vorläufigen Verbandsumlage 2023

In der Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes wurde der Wirtschaftsplan 2023 beraten und beschlossen. Im Wirtschaftsplan 2023 werden keine Rücklagen aufgelöst. Das vorläufige Umlageaufkommen 2023 beträgt 10.359.000 Euro (2022: 13.019.000 Euro; 2021: 9.744.000 Euro). Für die Mitgliedsstadt- und landkreise berechnet sich die Umlage zu 50 % nach Einwohnerzahl und zu 50 % nach angelieferter Müllmenge. Die Verbandsumlage 2023 beträgt demnach 4,78 Euro (2022: 5,77 Euro) je Einwohner und 41,49 Euro (2022: 50,74 Euro) je Tonne.

Nachstehend einige Zahlen aus dem Wirtschaftsplan:

Position	Plan 2023	Plan 2022	Ergebnis 2021
Erträge im Erfolgsplan	26.560.000 €	23.600.000 €	20.232.809 €
Aufwendungen im Erfolgsplan	26.560.000 €	24.300.000 €	20.232.809 €
Jahresverlust vor Rücklagenentnahme	0 €	0 €	0 €
Entnahme aus der Sanierungsrücklage	0 €	700.000 €	0 €
Jahresgewinn/-verlust nach der Rücklagenentnahme	0 €	0 €	0 €
Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands zum Ende des Wirtschaftsjahres	261.845 €	1.153.600 €	1.892.971 €
Anlieferungen UL, ADK, HDH, SIG, MM, BC	124.850 t	126.000 t	129.793 t
Anlieferungen TUT, AA	27.000 t	27.000 t	
Abfälle zur Verwertung	13.150 t	12.000 t	
Verbandsumlage je Einwohner	4,78 €	5,77 €	4,28 €
Verbandsumlage je Tonne	41,49 €	50,74 €	38,41 €
Verbandsumlage insgesamt	10.359.000 €	13.019.000 €	8.895.111 €
Erlöse aus Verkauf von Energie/Wärme	11.444.000 €	5.683.000 €	5.600.014 €
Aufwand für Hilfs- und Betriebsstoffe	1.426.545 €	846.000 €	726.778 €
Aufwand für Energie- und Wasserbezug	1.574.000 €	308.100 €	421.560 €
Aufwand für Material (Ersatzteile)	1.953.455 €	2.077.000 €	2.256.831 €
Fremdleistungen (Reparaturen und Wartung)	4.766.531 €	5.213.316 €	3.277.571 €
Entsorgung von Rückständen	2.113.469 €	1.910.000 €	1.707.728 €
Abschreibungen auf Sachanlagen	1.338.000 €	1.472.000 €	333.623 €

Anlage

Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2023 des Zweckverbandes Thermische Abfallverwertung Donautal (TAD)